

# **Amtsblatt**

**Nr. 18**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Bekanntmachung über den Erörterungstermin für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hahle	367
----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Stadt Bad Sachsa

Einladung zur Ratssitzung am 29.04.2024	368
-----------------------------------------	-----

### Stadt Osterode am Harz

Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 93 "EE-Innovationsprojekt Agrophotovoltaik"	369
------------------------------------------------------------------------------	-----

### Gemeinde Scheden

Hauptsatzung	371
--------------	-----

### Gemeinde Walkenried

Hauptsatzung	374
--------------	-----

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags (Gästebeitragssatzung)	378
----------------------------------------------------------------------	-----

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus" (OT Zorge)	387
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Planverfahren zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus" (OT Zorge)	389
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Gemeinde Wollbrandshausen

1.Änderung der Satzung der Gemeinde Wollbrandshausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Wollbrandshausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)	391
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## **Bekanntmachung**

### **über den Erörterungstermin für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hahle**

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339) geändert worden ist, ein Überschwemmungsgebiet für die Hahle festzusetzen.

Der ursprünglich anberaumte Erörterungstermin wurde kurzfristig abgesagt. Statt des abgesagten Termins wird der neue Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben ergangenen Stellungnahmen auf

**Donnerstag, den 16.05.2024, 14:00 Uhr,**

**in der Mehrzweckhalle in Rollshausen, Mehrzweckraum,**

**Kreisstr. 1, 37434 Rollshausen**

anberaumt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten/ Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich geäußert haben, sowie Betroffene.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter der Rubrik „Themen & Leistungen > Umwelt & Tiere > Aktuelles aus dem Bereich Umwelt & Tiere“ verfügbar.

Im Auftrage

gez. Schütte

## Bekanntmachung Sitzung des Rates

---

**Sitzungstermin:** Montag, 29.04.2024, 19:00 Uhr  
**Raum, Ort:** Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn, Hinterstraße 1a, 37441 Bad Sachsa

### Öffentlicher Teil

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlage</b>
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Feststellung der Tagesordnung	
3	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2024	
4	Bericht des Bürgermeisters	
5	Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)	
6	Personalangelegenheiten; Allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters	<b>2024/032</b>
7	Stellenplan der Stadt Bad Sachsa 2024	<b>2024/030</b>
8	Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2024	<b>2024/021</b>
9	Anträge und Anfragen	
10	Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde	
11	Schließung des öffentlichen Teils	

Olaf Levin

Ratsvorsitzender

## BEKANNTMACHUNG

### **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93 „EE-Innovationsprojekt Agrophotovoltaik“ der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in der Sitzung am 22.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 93 „EE-Innovationsprojekt Agrophotovoltaik“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93 „EE-Innovationsprojekt Agrophotovoltaik“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite [osterode.de/bekanntmachungen](https://osterode.de/bekanntmachungen) sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](https://uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und § 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

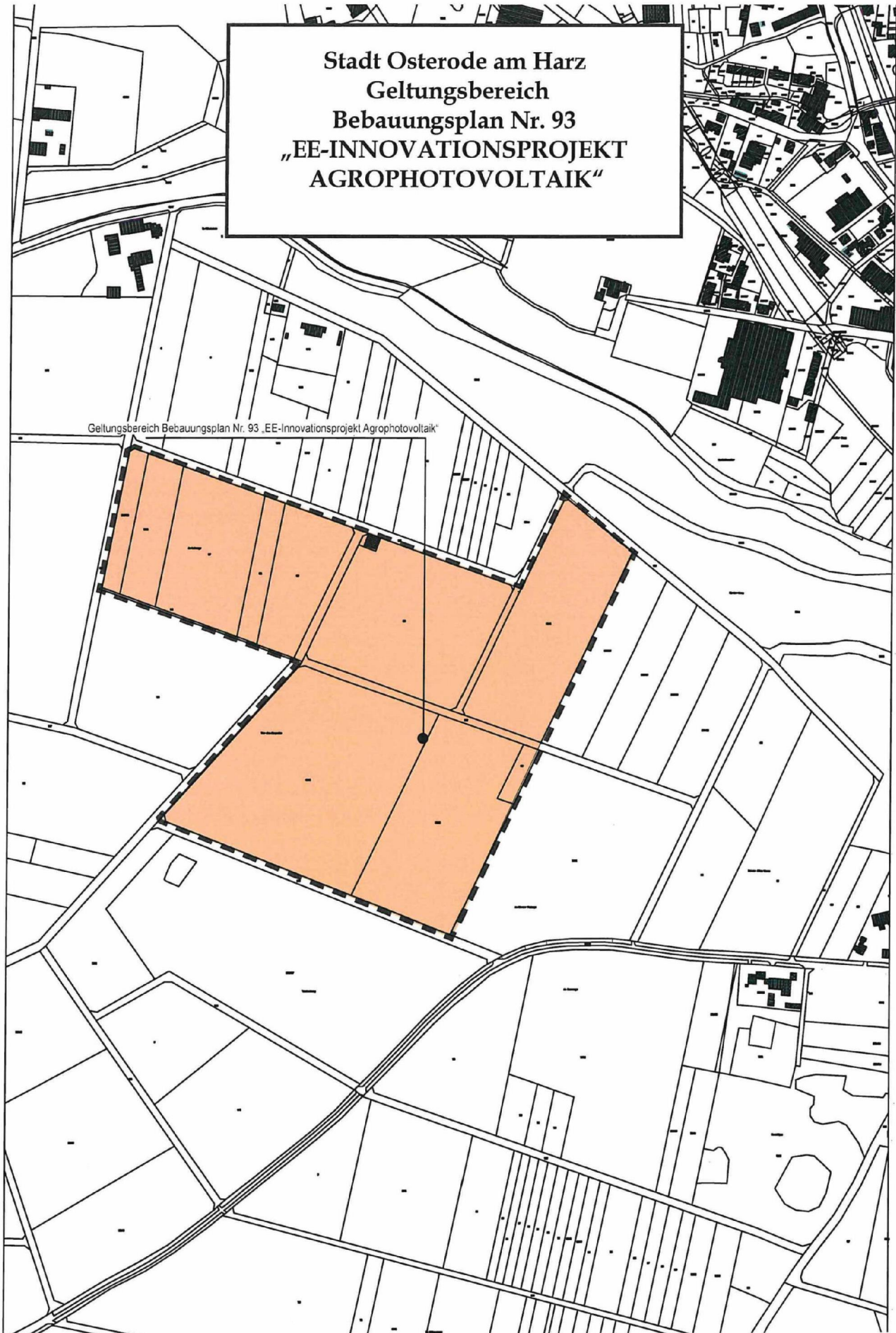
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 19.04.2024

  
Der Bürgermeister  
Jens Augat

**Stadt Osterode am Harz  
Geltungsbereich  
Bebauungsplan Nr. 93  
„EE-INNOVATIONSPROJEKT  
AGROPHOTOVOLTAIK“**

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 93 „EE-Innovationsprojekt Agrophotovoltaik“





# Gemeinde Scheden

## Der Bürgermeister

### Hauptsatzung der Gemeinde Scheden

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 11.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Scheden“.
- (2) und besteht aus den Ortschaften Dankelshausen, Meensen und Scheden.
- (3) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dransfeld.

#### § 2

##### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Scheden wird wie folgt beschrieben:  
  
„Geviert mit blauem Herzschild, darin eine goldene Hausmarke in Form eines oben mit einem Kreuz besteckten, durchbrochenen Dreieck; 1 in Gold ein durchgehendes schwarzes Kreuz, belegt mit drei goldenen Kleestengeln; 2 und 3 in Blau ein silberner Schräglinkswellenbalken; 4 in Gold eine vierendige Geweihstange, deren Sprossen in sechsstrahligen Sternen enden.“
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Scheden sind blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Scheden - Landkreis Göttingen“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Scheden ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

#### § 3

##### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, soweit deren jährliches Aufkommen - bezogen auf das jeweilige Produkt - den Betrag in Höhe von 3.000 € übersteigt.

- (2) Über Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde Scheden mit Ratsmitgliedern oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt und der Vermögenswert des Vertrages 2.500 € übersteigt.

#### **§ 4**

##### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

#### **§ 5**

##### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Form von Pressemitteilungen in den örtlichen Tageszeitungen sowie über die Internet-Seite der Gemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung durch Aushang im Gemeindegebiet und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 6**

##### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.  
Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.



## § 7

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden durch den Bürgermeister angeordnet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder von Flächennutzungsplänen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In der Rechtsvorschrift wird der Inhalt dieser Bestandteile umschrieben. Bei Veröffentlichung der Rechtsvorschrift wird auf die Ersatzbekanntmachung unter Angabe von Ort und Dauer sowie auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Aushangkästen im Gemeindegebiet vorgenommen. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

## § 8

### Funktionsbezeichnungen in weibliche Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 09.12.2004 außer Kraft.

Scheden, den 11.04.2024



Gemeinde Scheden

*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

## **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Walkenried**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Walkenried“.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen der Gemeinde Walkenried wurde aus den Hauptsymbolen der Wappen der drei Ortschaften zusammengesetzt. Es zeigt: Unter blauem Schildhaupt, darin ein schwebender goldener Abtstab mit silbernem Velum und nach unten gekehrter Krümme, gespalten durch eine aufsteigende, eingebogene goldene Spitze, rechts in Rot ein halber schreitender silberner Hirsch, links ein rot silbern geschachteltes Feld.
- 2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb mit dem Wappen der Gemeinde.
- 3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Walkenried – Landkreis Göttingen“.
- 4) Die Ortschaften Walkenried, Wieda und Zorge sind berechtigt, ihre früheren Wappen und Flaggen zu führen.
- 5) Die Verwendung der Wappen, des Gemeindepnamens und der Namen der Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

### **§ 3 Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte gem. § 58 NKomVG**

- 1) Für Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ist zuständig:
  - a) der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 15.000 €,
  - b) der Verwaltungsausschuss darüber hinaus gehend bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 €
  - c) darüber hinaus gehend der Rat.
- 2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4** **Zuständigkeiten gem. § 107 Abs. 4 NKomVG**

Über Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Arbeitnehmern ohne Leitungsverantwortung entscheidet der Bürgermeister. Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

#### **§ 5** **Ortschaften, Ortsräte**

- 1) Die Gebietsteile der ehemaligen Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge werden gem. § 90 Abs.1 NKomVG zu Ortschaften bestimmt. In den vorgenannten Ortschaften werden Ortsräte gewählt.
- 2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder in den Ortschaften beträgt jeweils fünf Mitglieder.
- 3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter des Vorsitzenden. Er führt die Bezeichnung „stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- 4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- 5) Der Ortsbürgermeister erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a) Vornahme von Ehrungen in der jeweiligen Ortschaft, soweit sie sich der Bürgermeister nicht im Einzelfall vorbehält,
  - b) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
  - c) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen usw.) an die Gemeindeverwaltung,
  - d) repräsentative Stellvertretung, sofern der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind.

#### **§ 6** **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 7** **Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei

der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Walkenried zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 8

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen ([www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)) veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Walkenried
  - a) an der Gemeindeverwaltung, Walkenried
  - b) vor dem Grundstück Otto-Haberlandt-Str. 49, Wieda
  - c) gegenüber Am Kurpark 27, Zorgedurch Aushang veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme rechnen nicht mit. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, in anderen Bekanntmachungskästen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.
- 4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung

erfordern, bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

Im Zusammenhang mit dieser Satzung werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Sollte eine nachträgliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.2024 außer Kraft.

Walkenried, den 18.04.2024

Gemeinde Walkenried  
Der Bürgermeister

gez.  
Lars Deiters

# **Gemeinde Walkenried**

**Satzung über die Erhebung eines  
Gästebeitrags in der Gemeinde Walkenried**

**(Gästebeitragssatzung)**

## **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund des §§ 10 Abs. 1, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2019 S. 113), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 18.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungszweck und Erhebungsgebiet**

- (1) Die Gemeinde Walkenried hat als sonstige Tourismusgemeinde für den Tourismus eine besondere Bedeutung, da sich in ihr herausgehobene Sehenswürdigkeiten befinden und sie dem Tourismus dienende Einrichtungen selbst vorhält, selbst betreibt, mitbetreibt oder mitträgt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführte Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsbundes angeboten werden, erhebt die Gemeinde Walkenried einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Walkenried.
- (3) Zum Zwecke der Weiterentwicklung des Tourismus in der Gemeinde Walkenried hat diese ein Tourismuskonzept entwickelt, welches vom Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 16.11.2023 beschlossen wurde. Die darin beschriebenen Einrichtungen und Maßnahmen bilden die Grundlage für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Tourismus auf dem Gemeindegebiet.
- (4) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses einschließlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gästebeitragsfinanzierten Einrichtungen und Veranstaltungen durch ihre Einwohner und Besucher, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, ohne eine Unterkunft zu nehmen, einen Anteil von 20 % des Gesamtaufwandes. Der so geminderte Aufwand soll zu 15 % aus sonstigen Entgelten und zu 85 % aus den Gästebeiträgen gedeckt werden.
- (5) Die GLC Glücksburg Consulting AG (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22763 Hamburg ist als beauftragte Stelle ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Gästebeitrages zu ermitteln, in den Fällen des § 6 Abs. 1 die Gästebeiträge entgegenzunehmen, nach § 7 Abs. 1 die Wohnungsgeber sowie vergleichbare Personen zur Ablieferung der eingezogenen Gästebeiträge an die Gemeinde Walkenried aufzufordern, die Rechnungen auszufertigen und zu versenden. Die GLC unterhält hierfür als Ablieferungsstelle die Tourist-Information im Gebäude des Welterbe-Informationszentrums (WEIZ) in 37445 Walkenried, Steinweg 4. Für Service- und Auskunftszwecke unterhält die GLC außerdem je eine von Dritten betriebene Auskunftsstelle in Wieda und Zorge.

## **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Nutzung des Linienbusverkehrs geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer, Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (Zweitwohnungsinhaber). Dies gilt auch für ein Zweithaus, Sommerhaus oder Dauernutzer von Camping- oder Wohnmobilplätzen.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Sie besteht ferner für alle Arten und Formen von Unterkünften.
- (3) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
  - a) Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten und
  - b) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gemeindegebiet.
- (4) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechts, ist die Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Ehegatten bzw. Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

## **§ 3 Befreiungen**

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  - b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie
  - c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinde, Verschwägerte von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen
  - d) Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:
  - a) Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, deren Grad der Behinderung (GdB) 100 v. H. beträgt
  - b) Begleitpersonen von Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 v. H., wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Ausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen ist.
- (3) Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die dem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen sowie Personen, die in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben und die ihrem gemeinsamen Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



- (4) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von Abs. 1 und 2 ist eine Gästekarte entsprechend § 6 Abs. 6 auszugeben.

#### **§ 4**

##### **Beitragsmaßstab und Beitragssätze**

- (1) Bei der Ermittlung des zu entrichtenden Gästebeitrages wird grundsätzlich zwischen Tagesgästebeiträgen und Jahresgästebeiträgen unterschieden.
- (2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Übernachtungen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer
- a) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres  
1,60 Euro
  - b) für jedes Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
0,80 Euro.
- (3) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags einen Jahresgästebeitrag nach Abs. 4 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Die Berechnung des Jahresgästebeitrags wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert.
- (4) Der Jahresgästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping- und Wohnmobilplätzen sowie ihren Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des gesamten Kalenderjahres nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Als Dauerbenutzer eines Camping- oder Wohnmobilstellplatzes gilt, wer ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben hat. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahresgästebeitrags entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- oder Wohnmobilplatzes nach dem 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahresgästebeitrages wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- a) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres  
48,00 Euro (30 x 1,60 Euro)
- b) für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
24,00 Euro (30 x 0,80 Euro).

#### **§ 5**

##### **Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

- (2) Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.
- (3) Bei Jahresgästebeiträgen entstehen Beitragspflicht und -schuld am 1. Januar eines jeden Jahres, wenn das Nutzungsrecht zu diesem Zeitpunkt besteht, im Übrigen mit der Begründung des Nutzungsrechts gemäß § 4 Abs. 4. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Kalenderjahres, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Jahresgästebeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

## **§ 6**

### **Beitragsfähigkeit und Beitragserhebung**

- (1) Für den Gästebeitrag besteht eine Bringschuld. Der Tagesgästebeitrag ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried, spätestens am Tage nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten. Die Anmeldungen der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages erfolgen über das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren oder einen registrierten fortlaufenden nummerierten Meldescheinblock. Der Zugang zum elektrischen Melde- und Gästekartenverfahren und die Ausgabe der amtlichen Meldescheine erfolgt durch die Tourist-Information der Gemeinde Walkenried.
- (2) Für die Anmeldung sowie die Berechnung und Einziehung des Tagesgästebeitrages sind vom Gästebeitragspflichtigen folgende Angaben zu erteilen:
- Familienname, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Anschrift der Hauptwohnung
  - Angaben zu den Familienangehörigen
  - An- und Abreisetag
  - Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)
- (3) Ist der Gästebeitragspflichtige selbst Wohnungsinhaber, hat er den Tagesgästebeitrag, soweit er zu seiner Zahlung verpflichtet ist, bei der Tourist-Information zu entrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Jahresgästebeitragspflichtigen haben der Gemeinde Walkenried folgende Angaben zu erteilen:
- Familienname, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Anschrift der Hauptwohnung
  - Familienstand
  - Angaben zu den Familienangehörigen
  - Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)
- (5) Der Jahresgästebeitrag wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass er auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahresgästebeitrag jeweils am 2. Januar des Erhebungsjahres fällig.

- (6) Als Nachweis zur Erfüllung der Gästebeitragspflicht werden Gästekarten ausgegeben, die mit anderen Zahlungsnachweisen verbunden sein können. Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie besitzt Gültigkeit nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen, bei Besuch von Veranstaltungen und beim Einstieg in den öffentlichen Personennahverkehr den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tagesgästekarte enthält Vor- und Familiennamen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen, die Jahrgästekarte das Jahr der Gültigkeit, den Vor- und Familiennamen und die Anschrift der Hauptwohnung des Beitragspflichtigen. Für verloren gegangene Tages- und Jahrgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. Für einen nicht zur Abrechnung vorgelegten oder nicht zurückgegebenen Meldevordruck werden 25,00 Euro berechnet.
- (8) Erfolgt die Einziehung des Gästebeitrages gem. § 7, so erhält der Wohnungsgeber eine Beitragsanforderung auf der Basis der abgegebenen Meldevordrucke. Der sich hieraus ergebende Gästebeitrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuführen.
- (9) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Walkenried an gästebeitragspflichtige Personen und im Haftungsfall (§ 8) an die Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

## § 7

### Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Personen, die im Erhebungsgebiet

- andere Personen beherbergen
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,

nachfolgend Wohnungsgeber genannt, sind verpflichtet:

1. die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung weilenden beitragspflichtigen und beitragsbefreiten Personen der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried am nächsten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuliefern. Für die Anmeldung sind die zur Verfügung gestellten Meldevordrucke als Durchschreibesatz zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Gästebeitrags erforderlichen Angaben enthalten. Die erste Ausfertigung ist als Anmeldung bestimmt, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Vermieter, die dritte Ausfertigung ist die Gästekarte. Sie ist dem Gast vom Vermieter auszuhändigen.

Die Meldevordrucke werden von der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Jeder Verlust von Meldevordrucken ist der Tourist-Information unverzüglich anzuzeigen.

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, jedem Gast unmittelbar nach Ankunft eine Gästekarte auszuhändigen und die für die Abrechnung vorgesehenen Dokumente in Papierform bzw. elektronisch spätestens am nächsten Werktag der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried vorzulegen. Durchschriften der Meldevordrucke nach dieser Satzung sind zur Kontrolle durch die

Gemeinde Walkenried vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) gem. § 30 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Gäste sind auf die mit der Gästekarte verbundenen Möglichkeiten wie Eintrittsermächtigungen und die Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs hinzuweisen und zugleich über die Gültigkeitsvoraussetzungen zu informieren.

2. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste – auch die gemäß § 3 Abs. 1, 2 von der Beitragspflicht befreiten – am Tag der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag sowie ggf. Befreiungstatbeständen einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist gem. § 147 Abs. 3 S. 5 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 3 Nr. 2 NKAG vier Jahre lang ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres vom Wohnungsgeber aufzubewahren.
  3. auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde Walkenried das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben und auf den Campingplätzen durchzuführen.
  4. diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
  5. Ersatzgästekarten für aufgenommene Gäste auszustellen.
- (2) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten entsprechend für das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren für die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages durch den Wohnungsgeber.

Wohnungsgeber ohne eigenen Meldescheinblock und ohne elektronischen Zugang zum Melde- und Gästekartenverfahren haben ihre Gäste auf die Melde- und Gästebeitragspflicht hinzuweisen sowie die Anmeldung der Gäste und die Zahlung des Gästebeitrages in der Tourist-Information zu überwachen. Als Nachweis sind die in der Tourist-Information ausgegebenen „Meldescheine für Beherbergungsstätten“ vom Gast dem Wohnungsgeber vorzulegen und von diesem als Gästeverzeichnis (Abs. 1 Ziffer 2) aufzubewahren.

- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtung nutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.
- (6) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigernde oder Zahlungsverkürzungen sind unverzüglich der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried anzuzeigen.

- (7) Kommt ein in den Abs. 1, 3, 4 oder 5 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Haftung des Wohnungsgebers**

- (1) Jeder Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.
- (2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur, wenn eine unverzügliche Meldung an die Tourist-Information der Gemeinde Walkenried gemäß § 7 Abs. 6 erfolgt ist.

## **§ 9**

### **Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach der Zahl der beabsichtigten Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteneinhaber gegen Rückgabe der Gästekarte an die Gemeinde Walkenried, die Tourist-Information der Gemeinde Walkenried oder an den Wohnungsgeber. Dieser ist dann verpflichtet, den zurückbezahlten Betrag an den Gästekarteneinhaber auszuhändigen. Gast und Wohnungsgeber bestätigen auf der zurückgegebenen Gästekarte die vorzeitige Abreise durch Unterschrift. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Jahreshäufige Beiträge werden erstattet, wenn der Herangezogene nachweist, sich während des gesamten Erhebungsjahres nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben.
- (3) Für die Rückzahlung von Jahreshäufigen Beiträgen ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zu stellen.

## **§ 10**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, hat dies der Gemeinde Walkenried zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Beendigung der Inhaberschaft unter Angabe des neuen Inhabers.
- (2) Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 und § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) geahndet werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried, betrieben durch die GLC Glücksburg Consulting AG, im Auftrag der Gemeinde Walkenried gemäß § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgsversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbesondere nach Artikel 25 und 32 der DGSVO.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Gästebeitragssatzung vom 21.12.2017 in der durch die 1. bis 4. Satzung zur Änderung der Gästebeitragssatzung bestehenden Form. Die bisherige Satzung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Walkenried, 18.04.2024

gez. Lars Deiters  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried**

**hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet.

**Wesentliches Ziel der Planung**

Ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung des Zacharias-Koch-Hauses sowie des angrenzenden Kurparkes Zorge. Hier ist die Errichtung einer Ferienanlage mit max. 15 Ferienhäusern geplant.

In seiner Sitzung am 18.04.2024 hat der Gemeinderat Walkenried dem Planentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung der Planunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

**Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Planverfahrens werden Ihnen gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum**

**vom 29.04.2024 bis 07.06.2024**

im Internet öffentlich unter der Adresse [www.rathaus.walkenried.de](http://www.rathaus.walkenried.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

<https://rathaus.walkenried.de/seite/323048/bauleitpläne.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

**Ort: Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried**

Montag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an [info@walkenried.de](mailto:info@walkenried.de) erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Walkenried unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen des Planverfahrens sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag; sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in den Planverfahren zu den Themen Bodenschutz/Altlasten, Geologie, Arten- und Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung.

Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Gemeinde Walkenried ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**Anlage: Übersichts- und Lageplan**

Walkenried, 24.04.2024

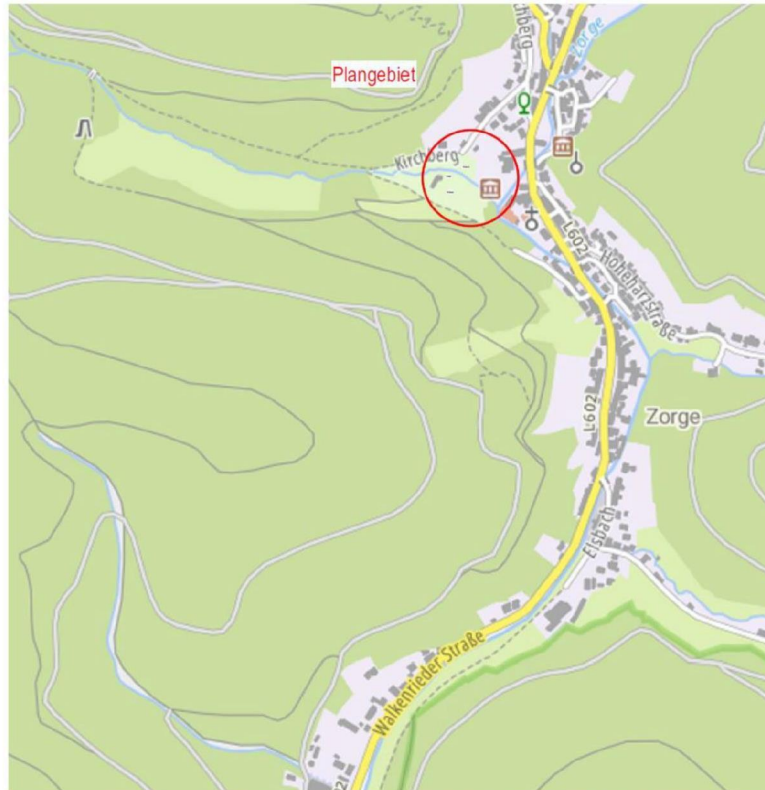
gez. Deiters  
Bürgermeister

# Übersichtsplan

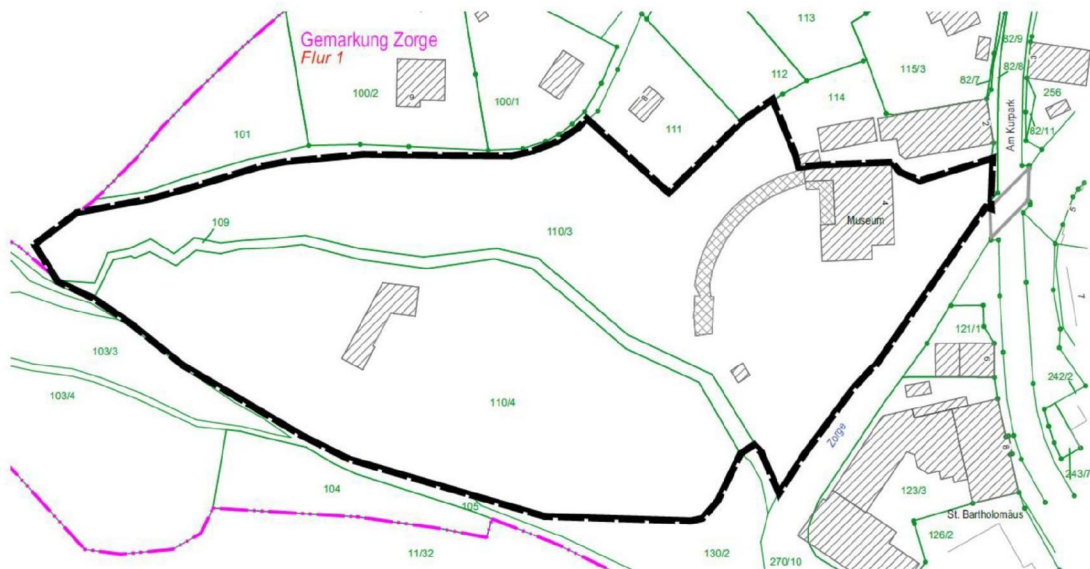
## Bebauungsplan Nr. 18

### „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge)

### der Gemeinde Walkenried



Karten,  
bereitgestellt durch: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Osterode am Harz,  
Zeichen: 060-A-158/2023





**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planverfahren zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried**

**hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet.

Wesentliches Ziel der Planung

Ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung des Zacharias-Koch-Hauses sowie des angrenzenden Kurparkes Zorge. Hier ist die Errichtung einer Ferienanlage mit max. 15 Ferienhäusern geplant. Die 13. Flächennutzungsplanänderung stellt die Voraussetzung für den parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 18 „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried dar.

In seiner Sitzung am 18.04.2024 hat der Gemeinderat Walkenried dem Planentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung der Planunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

**Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Planverfahrens werden Ihnen gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum**

**vom 29.04.2024 bis 07.06.2024**

im Internet öffentlich unter der Adresse [www.rathaus.walkenried.de](http://www.rathaus.walkenried.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

<https://rathaus.walkenried.de/seite/323048/bauleitpläne.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

**Ort: Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried**

Montag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an [info@walkenried.de](mailto:info@walkenried.de) erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Walkenried unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen des Planverfahrens sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter;

sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in den Planverfahren zu den Themen Bodenschutz/Altlasten, Geologie, Arten- und Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung.

**Anlage: Übersichts- und Lageplan**

Walkenried, 24.04.2024

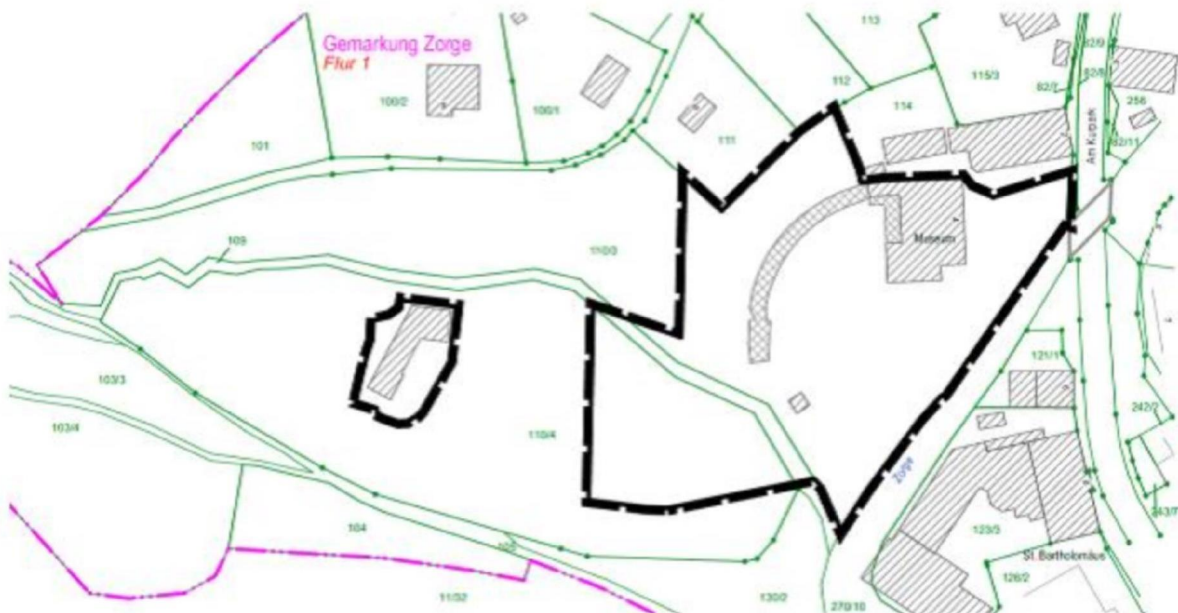
gez. Deiters  
Bürgermeister

# Übersichtsplan

## 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ferienanlage am Zacharias-Koch-Haus“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried



Karten,  
bereitgestellt durch: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Osterode am Harz,  
Zeichen: 060-A-158/2023



## 1. Änderung der

### **Satzung der Gemeinde Wollbrandshausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Wollbrandshausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende erste Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 04.09.2023 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Angelegenheit der Empfängerinnen und Empfänger.

#### **Artikel 2**

Diese erste Änderung tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Wollbrandshausen, den 09.04.2024

Gemeinde Wollbrandshausen  
Der Gemeindedirektor

  
Ahrenhold

